

Marktüberwachung bei Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

✓ **Die EU Richtlinie 1999/5/EG**

Die Umsetzung in Österreich

Organisation der Marktüberwachung

**Edmund PALKOVICH
BMVIT**

Eine gemeinsame Veranstaltung von

Die EU Richtlinie 1999/5/EG

**des Europäischen Parlaments und des Rates vom
9. März 1999 über Funkanlagen und
Telekommunikationsendeinrichtungen und die
gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität**

Fundstelle der Richtlinie im Amtsblatt der EU: L 91 vom 7.4.1999

Info BMVIT Homepage: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/europa/richtlinien/rl1999-05.html>

Eine Richtlinie nach dem Neuen Konzept

**Dies bedeutet, dass zur Erreichung des freien Warenverkehrs,
als Eckpfeiler des Binnenmarktes,
Mechanismen eingerichtet wurden, deren Anliegen die Abwendung neuer
Handelshemmnisse, die gegenseitige Anerkennung und
die technische Harmonisierung, ist.**

Ziele der Richtlinie

- **Regelungsrahmen** für das In-Verkehr-Bringen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
- **Vollständige Harmonisierung**, d. h., ersetzen alle diesbezüglichen nationalen Bestimmungen.

Eckpunkte der Richtlinie 1999/5/EG

- Grundlegende Anforderungen (Artikel 3)
- Harmonisierte Normen (Artikel 5)
- Konformitätsbewertung (Artikel 10)
- CE – Kennzeichnung (Artikel 12)
- Geräteklassen – Kennung (Entscheidung 2000/299/EG)
- Schnittstellenbeschreibungen (Artikel 4)
- Notifikationsverpflichtung (Artikel 6 (4))
- In-Verkehr-Bringen (Artikel 6)
- Marktaufsicht (Artikel 11(2))
- Schutzklausel (Artikel 9)
- Zusammenarbeit der Verwaltungen (Neues Konzept)

Grundlegende Anforderungen (Artikel 3)

- Die Harmonisierung beschränkt sich auf grundlegende Anforderungen.
 - Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Benutzers und anderer Personen
 - Schutzanforderungen in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit
 - Effektive Nutzung des zugewiesenen Spektrums und der Orbitressourcen so, dass keine funktechnischen Störungen auftreten
 - Berücksichtigung besonderer Anforderungen
 - a) für das Zusammenwirken der Netze mit Geräten,
 - b) zur Verhinderung schädliche Wirkungen für das Netz oder seinen Betrieb,
 - c) zum Schutz personenbezogener Daten,
 - d) zur Verhinderung von Betrug,
 - e) für den Zugang zu Rettungsdiensten,
 - f) für behinderte Nutzer

- Nur Produkte, die den grundlegenden Anforderungen entsprechen, dürfen in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

Harmonisierte Normen (Artikel 5)

- Bei Anwendung von Normen die im Amtsblatt der EU veröffentlicht sind (Harmonisierte Normen), wird eine **Übereinstimmung** mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen angenommen.
- Die Anwendung harmonisierter Normen oder anderer technischer Spezifikationen bleibt **freiwillig**.
Den Herstellern steht die Wahl der technischen Lösung frei.

Letzte Publikation „Harmonisierter Normen“ erfolgte mit der Mitteilung 2006/C 201/01 vom 24.08.2006

Veröffentlicht BMVIT Homepage: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/europa/mitteilungen/normrte.html>

Konformitätsbewertung (Artikel 10)

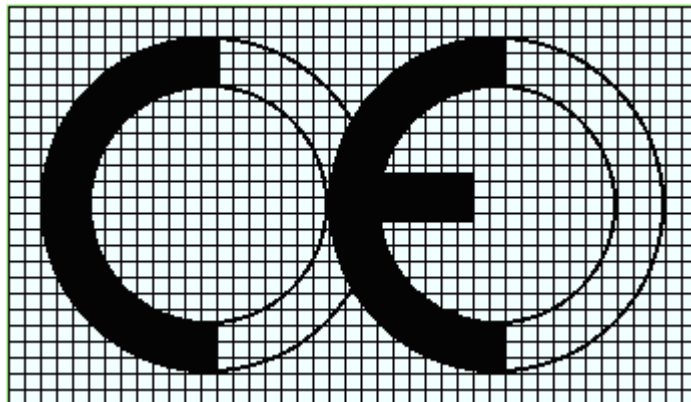
- Der Hersteller, sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter oder derjenige der das Produkt in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr bringt, haben den **Nachweis der Konformität** der Geräte mit allen grundlegenden Anforderungen zu erbringen (Konformitätsbewertungsverfahren) und müssen eine EG-Konformitätserklärung ausstellen.
- Die EG-Konformitätserklärung muss alle notwendigen Hinweise auf die Richtlinien, auf deren Grundlage sie ausgestellt wurde, enthalten und den Hersteller, seinen Bevollmächtigten, gegebenenfalls die benannte Stelle und das Produkt nennen sowie gegebenenfalls auf harmonisierte Normen oder andere normative Dokumente verweisen.

CE – Kennzeichnung (Artikel 12)

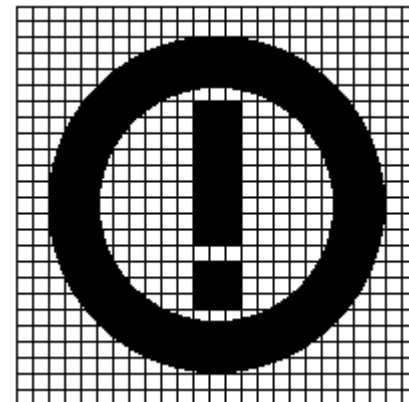
- Mit der **CE - Kennzeichnung** eines Produkts erklärt der Verantwortliche, dass
 - das Produkt allen anzuwendenden Gemeinschaftsvorschriften entspricht und
 - die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.

- Das CE – Kennzeichen wird unter der **Verantwortung** des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das In-Verkehr-Bringen des Gerätes verantwortlichen Person angebracht.

CE – Konformitätskennzeichen und Geräteklassen-Kennung (Anhang VII)



NBnr



Beispiel TÜV Österreich:

CE 0408 !

Informationen zu Benannten Stellen sind auf der EU R&TTE Homepage abrufbar:
<http://europa.eu.int/comm/enterprise/rtte/nb.htm> oder <http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/hando/>

CE – Kennzeichen ↔ Konformitätsbewertung

Verfahren		Anwendungsbereich		Rolle der „Benannten Stelle“ (Notified Body) NBnr (falls zutreffend)	Kennzeichnung	
		Geräte ohne Funkteil	Geräte mit Funkteil		TTE Klasse 1	Klasse 2
II	Interne Fertigungskontrolle	Endeinrichtungen	Empfänger		CE	
III	Interne Fertigungskontrolle und spezifische Geräteprüfungen		Funkanlagen inklusive Sender, die den harmonisierten Normen entsprechen		CE	CE ⊕
				Definition der wesentlichen Funktestreihen	CE NBnr	CE NBnr ⊕
IV	Konstruktionsunterlagen	Endeinrichtungen	Funkanlagen inklusive Sender, die den harmonisierten Normen nicht oder nur teilweise entsprechen	Stellungnahme über die Konformität der Geräte basierend auf der Überprüfung der durch den Hersteller zusammengestellten technischen Konstruktionsunterlagen	CE NBnr	CE NBnr ⊕
V	Umfassende Qualitätssicherung	Alle Geräte im Geltungsbereich der R&TTE Richtlinie		Zertifizierung des Qualitätssystems des Herstellers	CE NBnr	CE NBnr ⊕

Geräteklassen-Kennung (Entscheidung 2000/299/EG)

■ Klasse 1

Geräte die ohne Einschränkung in der EU in Verkehr und in Betrieb genommen werden können

Indicative and non-exhaustive list of terminal equipment falling within the classes established through Commission Decision 2000/299/EC of 6 April 2000

- Subclass 1 ISDN (ISDN Basic Rate, ISDN Primary Rate, ISDN U, Broadband ISDN ATM)*
- Subclass 2 PSTN (Analogue single line, Analogue multi-line (with/without DDI), equipment attached to Centrex interfaces or Virtual Private Networks)*
- Subclass 3 Leased lines (2w and 4w analogue (baseband), 2w and 4w analogue (voiceband), Digital, SDH, optical)*
- Subclass 4 Wired data equipment (X.21, X.25, ethernet, token ring, token bus, TCP/IP, frame relay)*
- Subclass 5 Wired interactive broadcast equipment (unswitched vision/sound, switched vision/sound)*
- Subclass 6 Telex (single line equipment, multiple line equipment)*
- Subclass 7 Receive-only radio equipment*
- Subclass 8 Other terminal equipment attached to fixed networks*
- Subclass 9 Other radio equipment, which transmits only under the control of a network (Radio transmitters, technically harmonised in the Community for which Member States do not constrain their putting into service)*
- Subclass >9 individual classification of radio equipment*

■ Klasse 2

Funkanlagen, deren Nutzung gemeinschaftsweit nicht harmonisiert sind, weil nationale Einschränkungen bestehen.

Informationen zu Klasse 1 Geräten sind auf der EU R&TTE Homepage abrufbar:
<http://ec.europa.eu/enterprise/rtte/equip.htm> oder <http://www.ero.dk/rtte/>

Schnittstellenbeschreibungen (Artikel 4)

- Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen geregelten Funk-Schnittstellen mit. Die Kommission legt nach Anhörung des Ausschusses die Äquivalenzen zwischen den mitgeteilten Schnittstellen fest und vergibt eine Geräteklassen-Kennung.
- Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Arten von Schnittstellen von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Betreiber genaue und angemessene technische Spezifikationen dieser Schnittstellen veröffentlichen. Diese Spezifikationen müssen hinreichend detailliert sein, um den Entwurf von Telekommunikationsendeinrichtungen zu ermöglichen.

Notifikationsverpflichtung (Artikel 6.4)

- Funkanlagen, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, dürfen nur dann im Bundesgebiet in Verkehr gebracht werden, wenn die Behörde mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten In-Verkehr-Bringen unterrichtet wurde.
- Das ausgefüllte Notifikationsformblatt ist dem Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BFTK) zu übermitteln: bftk@bmvit.gv.at

In-Verkehr-Bringen (Artikel 6)

In-Verkehr-Bringen ist die erstmalige **entgeltliche** oder **unentgeltliche** Bereitstellung eines Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt **für den Vertrieb** oder **die Benutzung**.

Die Mitgliedstaaten dürfen das In-Verkehr-Bringen und die Inbetriebnahme von Geräten in ihrem Hoheitsgebiet **nicht verbieten, beschränken oder behindern**, wenn die Geräte mit dem CE - Kennzeichen versehen sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Geräte nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den entsprechenden **grundlegenden Anforderungen und den übrigen einschlägigen Bestimmungen** bei ordnungsgemäßer Montage und Unterhaltung und bestimmungsgemäßer Verwendung entsprechen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Hersteller oder die für das In-Verkehr-Bringen des Gerätes verantwortliche Person für den Benutzer **Informationen** über die **bestimmungsgemäße Verwendung** zusammen mit der **Erklärung** über die **Konformität** mit den grundlegenden Anforderungen bereitstellt.

Die News 17/2005 dient als Anleitung für im Zusammenhang mit dem In-Verkehr-Bringen von R&TTE Geräten.
Veröffentlicht BMVIT Homepage: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/publikationen/news/172005.html>

Verantwortungsbereich Hersteller

- Ein Hersteller ist derjenige, der die Verantwortung für den Entwurf und die Herstellung eines Produkts trägt.
- Der Hersteller ist verpflichtet sicherzustellen, dass ein Produkt, das auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht werden soll entsprechend den Anforderungen entworfen und hergestellt, sowie einer Konformitätsbewertung unterzogen wurde.
- Der Hersteller kann Fertigerzeugnisse, -teile oder –elemente verwenden oder Arbeiten an Subunternehmer vergeben. Er muss jedoch immer die Oberaufsicht behalten und die notwendigen Befugnisse besitzen, um die Verantwortung für das Produkt übernehmen zu können.

Verantwortungsbereich Bevollmächtigter

- Der Hersteller kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, in seinem Namen als Bevollmächtigter zu handeln.
- Der Bevollmächtigte muss in der Gemeinschaft niedergelassen sein.
- Der Bevollmächtigte wird ausdrücklich vom Hersteller benannt, und die Behörden des Mitgliedstaates können sich an ihn statt an den Hersteller wenden, wenn es um Pflichten des letzteren im Rahmen der Richtlinie 1999/5/EG geht.
- Der Hersteller bleibt generell für Maßnahmen verantwortlich, die ein Bevollmächtigter in seinem Namen durchführt.

Verantwortungsbereich Importeur

- Ein Importeur, also eine für das In-Verkehr-Bringen verantwortliche Person, ist eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr bringt.
- Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen und hat er keinen Bevollmächtigten in der Gemeinschaft, muss der Importeur sicherstellen, dass er die Marktaufsichtsbehörden mit den notwendigen Informationen über das Produkt versorgen kann.
- Die natürliche oder juristische Person, die ein Produkt in die Gemeinschaft einführt, kann unter Umständen als die Person angesehen werden, die die Verantwortung des Herstellers übernehmen muss, welche dieser zu tragen hat.

Verantwortungsbereich Händler

- Als Händler gilt jede natürliche oder juristische Person in der Absatzkette, die mit Geschäftstätigkeiten befasst ist, nachdem das Produkt im Gebiet der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden ist.
- Händler müssen die notwendige Sorgfalt walten lassen, damit kein eindeutig nichtkonformes Produkt auf den Gemeinschaftsmarkt gelangt. Sie müssen dies der nationalen Marktaufsichtsbehörde nachweisen können.

EU - Regelungen

- **Entscheidung 2000/299/EC** vom 6. April 2000 über die Festlegung einer vorläufigen **Einstufung** von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie der entsprechenden Kennungen
- **Entscheidung 2000/637/EC** vom 22. September 2000 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Funkanlagen, die der Regionalen Vereinbarung über den **Binnenschiffahrtfunk** unterliegen
- **Entscheidung 2001/148/EC** vom 21. Februar 2001 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf **Lawinenverschüttetensuchgeräte**
- **Entscheidung 2004/71/EC** vom 4. September 2003 über grundlegende Anforderungen an Seefunkanlagen, die auf nicht dem SOLAS - Übereinkommen unterliegenden Schiffen installiert werden und am weltweiten **Seenot- und Sicherheitsfunksystem** (GMDSS) teilnehmen sollen
- **Entscheidung 2005/53/EC** vom 25. Januar 2005 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Funkanlagen des **automatischen Schiffsidentifizierungssystems** (AIS)
- **Entscheidung 2005/631/EG** vom 29. August 2005 über grundlegende Anforderungen in Sinne der Richtlinie 1999/5/EG zur Sicherstellung des Zugangs von **Cospas - Sarsat - Ortungsbaken** zu Notfalldiensten
- **Mitteilungen der Kommission** im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG (letzte Ausgabe Mitteilung 2006/C201/01 vom 24.08.2006)

Veröffentlicht BMVIT Homepage: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/europa/entscheidungen/index.html>

Marktüberwachung bei Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Die EU Richtlinie 1999/5/EG

✓ **Die Umsetzung in Österreich**

Organisation der Marktüberwachung

Eine gemeinsame Veranstaltung von

Bundesgremium des Radio-
und Elektrohandels



Oberste Post- und
Fernmeldebehörde

Die Umsetzung in Österreich

Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)

(BGBl. I Nr. 134/2001 vom 27.11.2001 - Stammfassung; BGBl. I Nr. 25/2002 und BGBl. I 133/2005 - Novelle)
Veröffentlicht BMVIT Homepage: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/aut/gesetze/ftteg.html>

Zweck dieses Bundesgesetzes ist es,

- Die Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität **umzusetzen**.
- Regelungen für das In-Verkehr-Bringen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen **festzusetzen**.

Durchführungsverordnungen zum FTEG (§ 4 und 5 FTEG)

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Festsetzung von Luftschnittstellen für Funkanlagen (Funkschnittstellenbeschreibungsverordnung - FSBV)

(BGBl. II Nr. 454/2003 - Stammfassung; BGBl. II Nr. 462/2004, BGBl. II Nr. 146/2005 und BGBl. II Nr. 41/2006, BGBl. II Nr. 503/2006 – Novellen)

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Veröffentlichung von Schnittstellenbeschreibungen

(BGBl. II Nr. 336/2003)

Veröffentlicht BMVIT Homepage: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/aut/verordnungen/index.html>

Funk-Schnittstellen (§ 4 FTEG)

Kategorie	Anwendung	Ausgabe	Schnittstellenanzahl
FSB-AF...	Flugfunk	(22.12.2006)	12
FSB-BB...	Rundfunksender	(01.10.2003)	11
FSB-LD...	Short Range Devices	(22.12.2006)	50
FSB-LM...	Funk – Systeme	(22.12.2006)	08
FSB-LN...	Diverse Funknetze	(01.10.2003)	09
FSB-LP...	Personenruf	(01.10.2003)	10
FSB-LS...	Privater Mobil-Funk	(22.12.2006)	33
FSB-LT...	Ton- und Bildübertragung	(06.12.2004)	11
FSB-MC...	Schiffsfunk	(01.10.2003)	27
FSB-QQ...	Amateurfunk	(22.12.2006)	31
FSB-RR...	Richtfunk	(22.12.2006)	34
FSB-RU...	Satellitenfunk	(22.12.2006)	10
Klasse 1		(11.07.2006)	40

Veröffentlicht BMVIT Homepage: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/marktzugang/fsb/index.html>

Klasse 1 Schnittstellenbeschreibungen sind auf der ERO Homepage abrufbar: <http://www.ero.dk/rtte>

Netz-Schnittstellenbeschreibungen (§ 5 FTEG)

Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben die technischen Spezifikationen der von ihnen bereitgestellten Schnittstellen, alle aktualisierten Spezifikationen sowie jede technische Änderung einer vorhandenen Schnittstelle zu veröffentlichen.

ETSI Leitfäden:

- EG 201 730-1** Generic guidelines covering general and common aspects
- EG 201 730-2** Analogue narrow band wire-line interfaces (updating TR 101 730)
- EG 201 730-3** Digital wire-line interfaces (updating TR 101 731)
- EG 201 730-4** Broadband multimedia cable network interfaces (updating TR 101 857)
- EG 201 838** Guidelines for describing radio access interfaces
- TR 101 845** RF Interfaces applied by Fixed Service Systems including Fixed Wireless Access (FWA)

Veröffentlicht BMVIT Homepage: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/marktzugang/natregelung/tnsv.html>
ETSI Leitfäden sind auf der ETSI Homepage abrufbar: <http://portal.etsi.org/radio/RTTDirective/RTTDirective.asp>

Nationale Gesetzgebung

Wir unterscheiden:

IN-VERKEHR-BRINGEN

FTEG

Andere

z.B. ZLLV;
Schiffsausrüstungsverordnung;
Geräte für die öffentliche
Sicherheit;

BETRIEB

Individuell

Generell

Errichtung und Betrieb von Funkanlagen

Entsprechend § 74 des Telekommunikationsgesetz 2003

Auszug:

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn kein Grund für eine Ablehnung vorliegt. Soweit dies mit dem Interesse an einem ordnungsgemäßen und störungsfreien Fernmeldeverkehr vereinbar ist, kann der Betrieb von Funkanlagen auch allgemein für bestimmte Gerätearten oder Gerätetypen mit Verordnung für **generell bewilligt** erklärt werden.

Generell bewilligte Funkanlagen

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden.

(BGBl.II Nr.542/2003 Stammfassung; BGBl.II Nr.461/2004, BGBl.II Nr.147/2005 und BGBl.II. Nr.40/2006, BGBl.II. Nr.502/2006 - Novellen)

- Funksendeanlagen für bestimmte Schnittstellen (ca. 117)
- Satellitenmobilkommunikationsgeräte
- Auf Binnenseen betriebene Funkstellen, die mit einem Bündelfunksystem zusammenarbeiten
- Funkanlagen in geschlossenen metallischen Behältern
- Funkanlagen der Klasse I gemäß dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, BGBl. I Nr. 134/2001 (FTEG), sowie Empfangsanlagen gemäß § I Abs. 3 Z 4 FTEG
- Crash-Sender (Emergency Locator Transmitter - ELT)

Veröffentlicht BMVIT Homepage: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/aut/verordnungen/genbew.html>

Marktüberwachung bei Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Die EU Richtlinie 1999/5/EG

Die Umsetzung in Österreich

✓ **Organisation der Marktüberwachung**

Eine gemeinsame Veranstaltung von

Bundesgremium des Radio-
und Elektrohandels

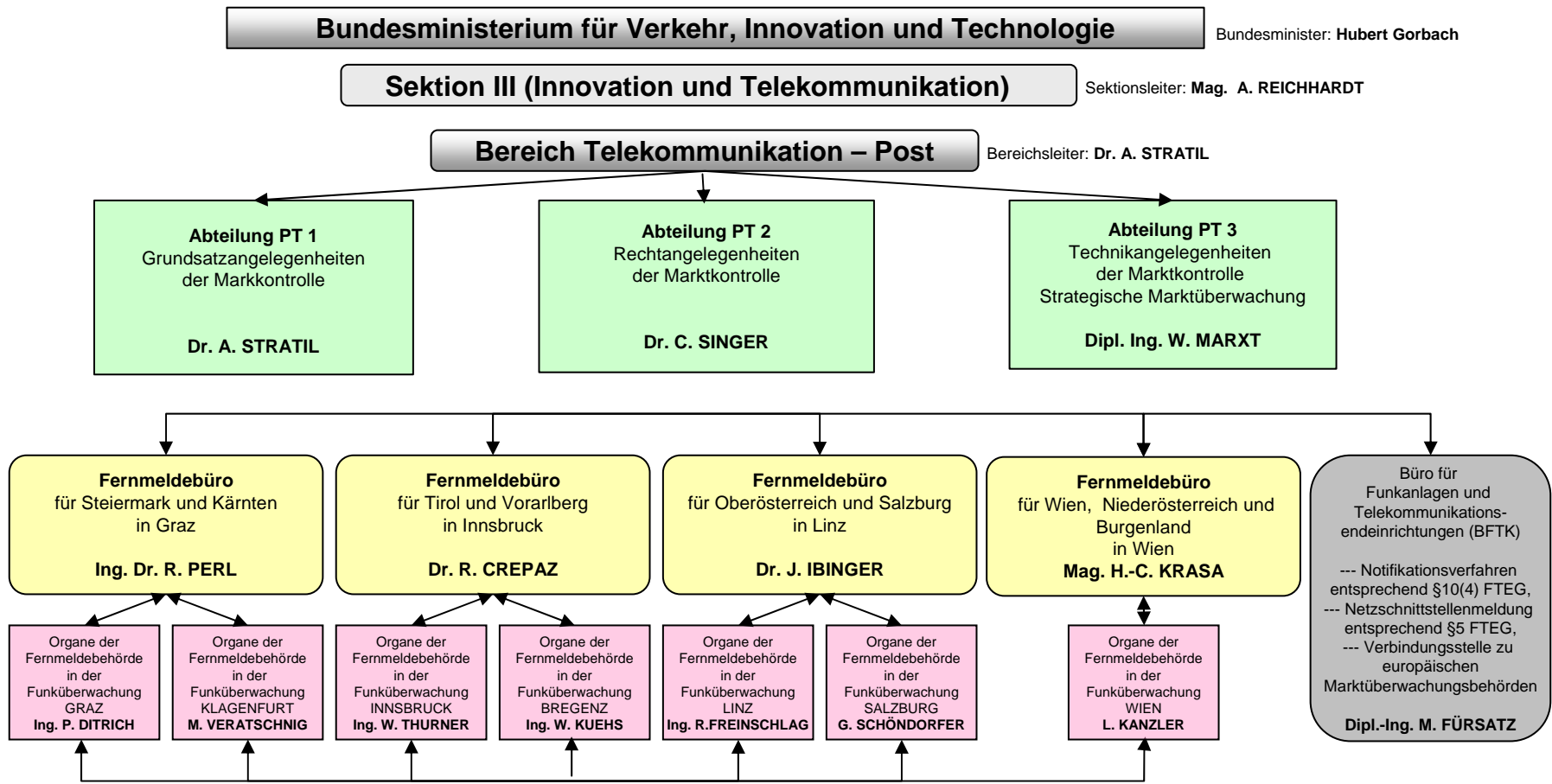


Oberste Post- und
Fernmeldebehörde

Grundsätze der Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht ist ein wesentliches Instrument für die Durchsetzung des FTEG bzw. der Richtlinie 1999/5/EG.
2. **Es gilt sicherzustellen, dass die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien gemeinschaftsweit eingehalten werden, damit nicht nur die Interessen der Verbraucher und sonstigen Benutzer, sondern auch die Interessen der Wirtschaftsakteure vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.**
3. Es müssen Behörden benannt bzw. eingerichtet werden, die für die Marktaufsicht zuständig sind. Diese Stellen müssen mit den notwendigen Ressourcen und Befugnissen für ihre Überwachungstätigkeit ausgestattet sein.

Organisation der österreichischen Marktaufsicht unter dem FTEG



Überwachung

Die Marktaufsicht besteht aus zwei Phasen:

1. Zu wachen, dass die in den Verkehr gebrachten Produkte die Bestimmungen des FTEG (Richtlinien 1999/5/EG) erfüllen, und
2. gegebenenfalls Maßnahmen zur Herstellung der Konformität ergreifen.

Befugnisse und Kompetenzen

Um in den Verkehr gebrachte Produkte überwachen zu können, haben die Marktaufsichtsbehörden unter anderem folgende Befugnisse und Kompetenzen:

- **Betreten der Grundstücke oder Räume** in denen sich unter das FTEG fallende Produkte befinden oder diese vermuten werden.
- **Ziehen von Proben.**
- Erteilen eines Auftrages an den Verfügungsberechtigten die Geräte auf seine Kosten an einem bestimmten Ort und zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt **zur Prüfung bereitzustellen.**
- Geräte von einer befugten **Prüfstelle prüfen lassen.**
- **Vorlage von Aufzeichnungen** über die Konformitätsbewertungsverfahren in deutscher Übersetzung.
- Ergreifen geeigneter Maßnahmen gegenüber Personen, die ein den Anforderungen nicht entsprechende Kennzeichen angebracht haben (**Schutz der CE-Kennzeichnung**).
- Bescheide erlassen, um den gesetzmäßigen Zustand innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist herzustellen (**Korrekturmaßnahmen**).
- Das **In-Verkehr-Bringen** der betreffenden Geräte zu **untersagen.**
- Bereits **in Verkehr gebrachten Geräte** von unmittelbar oder mittelbar Belieferten **zurückzurufen.**
- **Bescheide auf Grund begründeter Mitteilungen** durch hierzu gemäß internationaler Abkommen berechtigter ausländischer Stellen, von denen die Vorschriftswidrigkeit festgestellt wurde, **erlassen.**

Schutz der CE - Kennzeichnung

- Die Marktaufsichtsbehörden müssen kontrollieren, dass Anbringung und Verwendung der CE - Kennzeichnung korrekt erfolgen, und dass die Grundsätze in Bezug auf weitere Zeichen oder Etiketten eingehalten werden.
- Erforderlichenfalls müssen die Marktaufsichtsbehörden geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die CE - Kennzeichnung zu schützen.
- Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sind zu unterrichten, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, den freien Verkehr aufgrund einer inkorrekten Anbringung der CE - Kennzeichnung einzuschränken oder wenn er Maßnahmen gegen Personen ergreift, die für die CE - Kennzeichnung eines nicht konformen Produkts verantwortlich sind.

Korrekturmaßnahmen

Vor dem Einleiten von Maßnahmen ist die beteiligte Partei, sofern es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, in Kenntnis zu setzen und muss die Möglichkeit zu einer Anhörung erhalten.

Welche Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden, wird von Fall zu Fall in Abhängigkeit vom Grad der festgestellten Konformitätsmängel und nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entschieden:

- Zunächst wird der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter oder die für das In-Verkehr-Bringen verantwortliche Person verpflichtet, die Konformität des Produkts mit den Bestimmungen herzustellen und die Zuwiderhandlung abzustellen.
- Waren die verfügbaren Maßnahmen erfolglos, werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen um das In-Verkehr-Bringen und die Inbetriebnahme des betreffenden Produkts zu beschränken oder zu verhindern und sicherzustellen, dass es vom Markt genommen wird.

Schutzklausel

- Schutzklausel verpflichten die Mitgliedstaaten das In-Verkehr-Bringen und die Inbetriebnahme **gefährlicher** bzw. **nicht konformer** Produkte einzuschränken, zu verbieten oder sie aus dem Verkehr zu ziehen.
- Die Mitgliedstaaten haben die Kommission **umgehend** zu benachrichtigen, wenn sie eine Schutzklausel eingeleitet haben.
- Erachtet die Kommission die nationale Maßnahme als gerechtfertigt, informiert sie die anderen Mitgliedstaaten, damit sie in ihrem Hoheitsgebiet die erforderlichen Schritte einleiten.

Flankierende Maßnahmen

- Marktaufsichtsmaßnahmen dürfen (können) zwar nicht während der Entwurfs- und Produktphasen stattfinden, doch erfordert eine wirksame Durchsetzung in der Regel, dass die Aufsichtsbehörden mit den Herstellern, den in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder den für das In-Verkehr-Bringen der Gerätes Verantwortlichen Person zusammenarbeiten, um das In-Verkehr-Bringen nicht konformer Produkte zu verhindern.
- Eine wirksame Durchsetzung der Richtlinien erfordert aber auch, dass die Aufsichtsbehörden, in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftakteuren, die Händler, Montage und Installationsbetriebe sowie die Verbraucher und sonstige Benützer über ihre Rechte und Pflichten informieren.

Zusammenarbeit der Verwaltungen

- Die Mitgliedstaaten sind zur **Zusammenarbeit** im Verwaltungsbereich verpflichtet.
- Die Mitgliedstaaten müssen **Kontaktstellen** für die Koordinierung der administrativen Zusammenarbeit benennen.
- Die **Bereitstellung von Informationen** durch die nationalen Aufsichtsbehörden erfolgt auf Anforderung.
- Die ausgetauschten Informationen unterliegen der Pflicht zur Wahrung des **Berufsgeheimnisses**.
- Die Zusammenarbeit der Verwaltungen erfolgt in ständigen **Ausschüssen**.

Importierte Produkte aus Drittstaaten

Bei aus Drittländern eingeführten Produkten müssen die Zollbehörden die Freigabe von Waren aussetzen,

- wenn sie feststellen, dass Produkte Merkmale aufweisen, die zu einem erheblichen Verdacht auf Vorhandensein einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für Gesundheit und Sicherheit Anlass geben,
- wenn sie feststellen, dass ein den Produkten beizufügendes Dokument oder eine nach den geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit vorgesehene Kennzeichnung fehlt.
- Zollbehörden und Marktaufsichtsbehörden müssen sich gegenseitig informieren und auf der Grundlage der erhaltenen Informationen geeignete Maßnahmen treffen.

Ergebnisse der Marktkontrollen im Vergleich

Nationale

	2005	2006
Kein CE auf dem Gerät:	27%	23%
Keine Typenbezeichnung am Gerät:	33%	17%
Keine Herstellerangabe am Gerät	36%	23%
Keine Konformitätserklärung:	46%	37%
Keine Länderkennung auf der Verpackung:	29%	36%
Ohne Beanstandung:	36%	37%

Europäische

Marktüberwachungskampagne 2002-2003:

nur **24 %** entsprachen den administrativen Anforderungen

Marktüberwachungskampagne 2005-2006:

nur **66 %** entsprachen den technischen Anforderungen

Internet-Informationssseiten zum Thema

BMVIT:

Homepage: <http://www.bmvit.gv.at/>
 Bereich Telekommunikation: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/index.html>
 Telekom Gesetze: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/aut/gesetze/index.html>
 Telekom Verordnungen: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/aut/verordnungen/index.html>
 FTEG – Bundesgesetz: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/aut/gesetze/fteg.html>
 Generelle Bewilligungen: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/aut/verordnungen/genbew.html>
 Richtlinie 1999/5/EG: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/europa/richtlinien/r1999-05.html>
 EU-Entscheidungen: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/europa/entscheidungen/index.html>
 Marktzugang FTEG: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/marktzugang/index.html>
 Funk - Schnittstellenbeschreibungen: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/marktzugang/fsb/index.html>
 Netz-Schnittstellenbeschreibungen: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/marktzugang/natregelung/tnsv.html>
 Harmonisierter Normen: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/europa/mitteilungen/normrte.html>
 News 17/2005: <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/publikationen/news/172005.html>

Europäische Union:

GD Unternehmen und Industrie: http://ec.europa.eu/dgs/enterprise/index_de.htm
 Amtsblatt der EU: <http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/oj/index.html>
 Notifikationsdatenbank: <http://ec.europa.eu/enterprise/tris/>
 Informationen zur RL 1999/5/EG: http://ec.europa.eu/enterprise/rtte/index_en.htm
 Nationale Kontaktstellen: <http://ec.europa.eu/enterprise/rtte/contact.htm>
 Benannten Stellen: <http://europa.eu.int/comm/enterprise/rtte/nb.htm> oder <http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/hando/>
 Klasse 1 Geräte: <http://ec.europa.eu/enterprise/rtte/equip.htm>

Europäisches Büro für Funkangelegenheiten (ERO):

Homepage: <http://www.ero.dk/>
 Klasse 1 Geräte: <http://www.ero.dk/rtte/>
 ERO Frequenz-Informationssystem (EFIS): <http://www.efis.dk/>

Europäisches Normungsinstitut für die Telekommunikation (ETSI):

Homepage: <http://www.etsi.org/>
 Normungsportal: http://portal.etsi.org/Portal_Common/home.asp
 Leitfäden zu Netz Schnittstellen: <http://portal.etsi.org/radio/RTTDirective/RTTDirective.asp>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

PALKOVICH Edmund

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Sektion III, Abteilung PT3

Tel.: 01 79731 DW 4222

E-Mail: edmund.palkovich@bmvit.gv.at